

Zwischen

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts -, vertreten durch den Vorstand, Ellerstraße 56, 53119 Bonn,
dieser vertreten durch die Nebenstelle Würzburg, Schürerstraße 4, 97080 Würzburg

- im folgenden „Bundesanstalt“ genannt –

und

der Stadt Kitzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Siegfried Müller, Kaiserstraße 13/15, 97318 Kitzingen

- im folgenden „Nutzer“ genannt –

wird folgende

Nutzungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der in 97318 Kitzingen (Bayern) gelegenen, ehemals durch die US-Streitkräfte genutzten, Liegenschaft WE 139742 Marshall Heights.

§ 2

Überlassung und Nutzung

Die Bundesanstalt überlässt dem Nutzer am _____ in der Zeit von _____ bis _____ Uhr die oben genannte Liegenschaft – nachfolgend als Vertragsgegenstand bezeichnet – zum Zwecke der Besichtigung im Rahmen des vom Nutzer vorgegebenen Programms für den „Tag der offenen Tür“.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Der Nutzer gewährleistet und trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die im Rahmen der o.g. Besichtigung die Liegenschaft betreten, eine von der Bundesanstalt vorbereitete Haftungsfreistellung unterzeichnen.

Der Nutzer kontrolliert am Tag der Besichtigung anhand geeigneter Dokumente (z.B. Personalausweis) die Identität des vorg. Personenkreises. Der Nutzer übergibt der Bundesanstalt am Ende des Besichtigungstermins alle unterzeichneten Haftungsfreistellungserklärungen (Muster siehe Anlage 2) nebst Dokumentationen.

- (2) Die Einfahrt in die Liegenschaft wird nur mit den von der Stadt aus organisierten Bussen vorgenommen. Die oben genannte Liegenschaft darf nur durchfahren werden, ein Aussteigen ist hierbei untersagt. Ausgenommen hiervon ist folgende Routenführung (gem. Plan in Anlage 1):

Uhr Zufahrt Tor

Rundfahrt im Bus

Uhr

Uhr Rückfahrt im Bus und Ausfahrt Tor

Der Nutzer verpflichtet sich, die Einhaltung der o.g. festgelegten Geh- und Fahrtrouten zu überwachen und sicher zu stellen.

Das Betreten anderer Grundstücksflächen auf der o.g. Liegenschaft ist untersagt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Liegenschaft der Verdacht von Altlasten- und Kampfmittelbelastung besteht.

Ein Routenplan für die Besichtigungstour wird beigelegt und ist Vertragsgegenstand.

§ 4

Nutzungsentgelt

Für die Überlassung des Vertragsgegenstandes wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Der Nutzer ist jedoch verpflichtet, die Liegenschaft in dem Zustand zurück zu geben wie vorgefunden.

§ 5

Zustand des Vertragsgegenstandes

Der Nutzer bestätigt, dass ihm Lage sowie Abgrenzung des Vertragsgegenstandes (Konversionsliegenschaft) in der Örtlichkeit und der Zustand zum Zeitpunkt der Überlassung bekannt ist und von ihm als vertragsgemäß anerkannt wird.

Der Nutzer ist verpflichtet, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben alle Schäden am Vertragsgegenstand, seinen Bestandteilen und Scheinbestandteilen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Bundesanstalt ist berechtigt, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

§ 6

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet während der Dauer der Überlassung für alle Schäden am Vertragsgegenstand, die von ihm selbst oder seinen Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Der Nutzer haftet weiterhin für alle sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes ergebenden Sach- und Personenschäden Dritter und stellt die Bundesanstalt von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter – frei, es sei denn, dass dieser oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Nutzer übernimmt während der Dauer der Überlassung in vollem Umfang auf seine Kosten die der Bundesanstalt für den Vertragsgegenstand obliegende Verkehrssicherungspflicht.

§ 7

Haftung der Bundesanstalt

- (1) Die Nutzung des Vertragsgegenstandes erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Bundesanstalt leistet keine Gewähr für Mängel und Schäden am Vertragsgegenstand und dessen Eignung für die vom Nutzer vorgesehene Nutzung. Sie haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes ergeben oder dem Nutzer durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Bundesanstalt übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die auf dem Vertragsgegenstand durch
 - die Nutzung von Flächen, Straßen, Wegen, Einrichtungen und Anlagen sowie
 - witterungsbedingten Einflüssen sowie Baum- und Todholzfall verursacht werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Bundesanstalt von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, insbesondere seinen Betriebsangehörigen, Erfüllungsgehilfen und Personen, die sich im Zusammenhang mit dem in § 2 Abs. 1 vereinbarten Nutzungszweck auf dem Vertragsgegenstand aufhalten, gegen die Bundesanstalt erhoben werden.

§ 8

Beendigung

Bei vertragswidrigem Verhalten des Nutzers und des in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises bleibt es der Bundesanstalt vorbehalten, die Veranstaltung vorzeitig abzuberechnen.

§ 9

Rückgabe

Der Vertragsgegenstand ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurück zu geben, in dem er dem Nutzer übergeben wurde.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsvereinbarung insgesamt nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich unanfechtbare Regelung ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung geschlossen.
Je eine Ausfertigung erhalten die Bundesanstalt und der Nutzer.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Oberbürgermeister der Stadt Kitzingen

Würzburg,

Kitzingen,

Im Auftrag

Im Auftrag

Komnick

Sommer

Müller